

Katalog der im festgesetzten Überschwemmungsgebiet geltenden Verbote und Gebote sowie der im Einzelfall zulässigen Ausnahmen von den innerhalb des Überschwemmungsgebiets geltenden Ver- und Geboten nach § 3 der Überschwemmungsgebietsverordnung

	Verbote	Ausnahmen
1.	Nach § 78 Absatz 1 Satz 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt ;	Dies gilt (nach § 78 Absatz 1 Satz 2 WHG) nicht , wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.
2.	Nach § 78 Absatz 4 Satz 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt ;	Dies gilt (nach § 78 Absatz 4 Satz 2 WHG) nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.
3.	Nach § 78a Absatz 1 Satz 1 WHG ist 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, 3. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entgegenstehen, 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland, 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart untersagt ;	Dies gilt (nach § 78a Absatz 1 Satz 2 WHG) nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.
4.	Nach § 78c Absatz 1 Satz 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten .	-----

	Gebote:
1.	Nach § 78 Absatz 3 WHG sind von der Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 zu beurteilen sind, sowie für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen: 1. Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. Die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes, 3. Die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.
2.	Nach § 78 Absatz 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Absatz 4 WHG fallen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.
3.	Nach § 78a Absatz 3 WHG sind im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
4.	Nach § 78c Absatz 3 Satz 1 WHG sind Heizölverbraucheranlagen, die am 05. Januar 2018 vorhanden sind, vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.
5.	Nach § 78c Absatz 3 Satz 3 WHG sind Heizölverbraucheranlagen, die am 05. Januar 2018 vorhanden sind, sofern sie wesentlich geändert werden, abweichend von § 78c Absatz 3 Satz 1 WHG zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

	Im Einzelfall zulässige Ausnahmen von den innerhalb des Überschwemmungsgebiets geltenden Ver- und Geboten	Ausnahmevoraussetzungen
1.	Nach § 78 Absatz 2 WHG kann die zuständige <i>untere Wasserbehörde</i> abweichend von § 78 Absatz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich ausnahmsweise zulassen ,	wenn: 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind, 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, 6. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind, 7. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und 8. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 1 dieser Verordnung (§ 76 Absatz 2 Satz 1 WHG), das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.
2.	Nach § 78 Absatz 5 WHG kann die zuständige <i>untere Wasserbehörde</i> abweichend von § 78 Absatz 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches im Einzelfall genehmigen ,	wenn das Vorhaben: 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder 5. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

		Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.
3.	Nach § 78a Absatz 2 WHG kann die zuständige <i>untere Wasserbehörde</i> abweichend von § 78a Absatz 1 Satz 1 WHG im Einzelfall Maßnahmen nach § 78a Absatz 1 Satz 1 WHG zulassen,	wenn: 1. Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind, oder 4. wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.
4.	Nach § 78c Absatz 1 Satz 2 WHG kann die zuständige <i>untere Wasserbehörde</i> den Bau neuer Heizölverbraucheranlagen auf Antrag zulassen,	wenn: keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Hinweis:

Verstöße gegen die oben genannten Verbote und Gebote sind nach § 103 WHG Abs. 1 bußgeldbewährt und können nach § 103 WHG Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden!